

# RS OGH 1981/3/31 10Os46/81 (10Os47/81)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.03.1981

## Norm

StPO §41

StPO §42

## Rechtssatz

Notwendige Voraussetzung für die Bestellung eines Verteidigers ist - unabhängig von der Bestellungsart (§ 42 Abs 1 oder Abs 2 StPO) - dessen Beigebung, welche allerdings auch konkludent (hier: im Ersuchen um Bestellung gemäß § 42 Abs 2 StPO) erfolgen kann. Die Enthebung eines solcherart bestellten Verteidigers ändert nichts daran, daß die Beigebung eines Verteidigers (hier nach § 41 Abs 3 StPO) weiterhin aufrecht bleibt (und zur Ausführung der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung die Urteilsausfertigung nur dem - noch zu bestellenden - Verteidiger zustellt werden darf).

## Entscheidungstexte

- 10 Os 46/81

Entscheidungstext OGH 31.03.1981 10 Os 46/81

Veröff: EvBl 1981/205 S 581

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0097342

## Dokumentnummer

JJR\_19810331\_OGH0002\_0100OS00046\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)